



Leitfaden für den Sportunterricht im Schuljahr 2020/2021

1. **Allgemeine Hinweise zum Fach Sport**
2. **Sportunterricht im Schuljahr 2020/2021**
3. **Besonderheiten des Sportunterrichts und Handlungsmöglichkeiten in den verschiedenen Jahrgangsstufen**
 - **Primarstufe**
 - **Sekundarstufe I**
 - **Sekundarstufe II einschließlich Sonderbestimmungen für das Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe**
4. **Schulsportwettbewerbe**
5. **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

1. Allgemeine Hinweise zum Fach Sport

Bewegung, Spiel und Sport sind als treibende Kraft für eine bestmögliche geistige und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wissenschaftlich belegt und deshalb unverzichtbar. Der Schulsport leistet hierzu einen anerkannten Beitrag und trägt zur Bildung und Erziehung aller jungen Menschen bei. Bewegung, Spiel und Sport sind Elemente einer ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Nur der Schulsport bewegt alle Schülerinnen und Schüler und ist im Kanon der schulischen Fächer fest verankert.

In den Stundentafeln der verschiedenen Schularten und Bildungsgänge ist Sport ein Pflichtfach und versetzungsrelevant. Die Zeugnisnote ist nach den Regelungen der Schulordnungen ausgleichsfähig. Sportunterricht soll aus Gründen einfacher scheidender Schulorganisation nicht entfallen. Auch in Zeiten eingeschränkter Möglichkeiten beinhaltet das Recht auf Bildung das Recht auf Sportunterricht.



2. Sportunterricht im Schuljahr 2020/2021

Ziel ist es, dass die Schulen in Rheinland-Pfalz im Schuljahr 2020/2021 zum Regelbetrieb zurückkehren können. Gleichwohl gilt es - falls die Umstände dies erfordern - den Schulbetrieb und damit auch den Sportunterricht im Rahmen der in den Leitlinien für die Schularten beschriebenen drei Szenarien zu organisieren.

Die Leitlinien sind hier zu finden: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-schule/>

Lehrplangemäßer Sportunterricht findet in drei Bewegungsräumen statt:

- Sport im Außenbereich (im Freien/auf Außensportanlagen),
- Sport im Innenbereich (in geschlossenen Räumen/Sporthallen) und
- Sport im Wasser/Schwimmunterricht (Hallenbad/Freibad).

Die Rahmenbedingungen für die Organisation des Sportunterrichts in den drei Bewegungsräumen sind grundsätzlich durch den Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt. Für die Durchführung des Sportunterrichts gelten ergänzend die Hygienekonzepte des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die genannten Grundlagen zur Hygiene sind unter nachfolgendem Link zu finden: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Die im Folgenden genannten vier Hygienekonzepte beinhalten Belüftungsvorgaben und Abstandsregeln im Hinblick auf erhöhten Aerosolausstoß bei allen sportlichen Aktivitäten. Sie gelten für den außerschulischen Sport und für den Sportunterricht, der im Unterschied zum außerschulischen Sport grundsätzlich im Klassenverband oder in einer Lerngruppe stattfindet:

- Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich,
- Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen,
- Hygienekonzept für Freibäder und Badeseen und
- Hygienekonzept für Hallenbäder.



Die für den öffentlichen Badebetrieb maßgebenden Abstandsregelungen, die in die zuletzt genannten Hygienekonzepte aufgenommen wurden, sind für den Schwimmunterricht nicht anzuwenden. Denn an diesem Unterricht nehmen für ein Schuljahr gebildete Lerngruppen teil. Für das Schulschwimmen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für den Unterricht in anderen Sportarten.

Der Sportunterricht im Freien ist dem Sportunterricht im Innenbereich vorzuziehen. Wird er im Innenbereich durchgeführt, klärt im Zweifel die Schulleitung zusammen mit dem Schulträger und dem zuständigen Gesundheitsamt, ob eine Räumlichkeit (Sporthalle oder sonstige für den Schulsport verfügbare Räumlichkeit) ausreichende Belüftungsmöglichkeiten bietet und der Sportunterricht in dieser Räumlichkeit mit Rücksicht auf den Gesundheitsschutz ohne Bedenken durchgeführt werden kann.

Steht am Standort keine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung, prüft die Schule, ob es Alternativen in der näheren Umgebung gibt und ob Schülerinnen und Schüler gemäß § 75 Absatz 2 Ziffer 7 Schulgesetz befördert werden können. Vor jeder Entscheidung der Schule ist der nach dieser Vorschrift zuständige Schulträger zu beteiligen.

Findet eine bewegte Pause oder bewegter Unterricht im Klassen- oder Fachraum einer Schule statt, ist dort für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Auch in Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen genutzt bzw. zusätzliche Pausen eingeführt und möglichst alle Türen geöffnet werden.

Für den Sportunterricht gibt es eine Reihe von nicht planbaren Faktoren. Denn die für den Unterricht notwendigen Bewegungsräume stehen in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Qualität zur Verfügung. So findet der Sportunterricht im Innenbereich besonders bei kleinen Systemen in sogenannten Mehrzweckhallen statt, während an anderen Standorten moderne Dreifeldhallen zur Verfügung stehen.



Bei den für das Schuljahr 2020/2021 denkbaren Szenarien ist der Fall zu berücksichtigen, dass eine Sportstätte nicht wie üblich genutzt werden kann. In diesem Fall ist eine Schule gefordert, den Sportunterricht rechtzeitig zu planen bzw. neu zu planen. Wichtiger als die Ermittlung einer Zeugnisnote sind die Zielsetzungen des Sportunterrichts, diese stehen auch in Zeiten eingeschränkter Möglichkeiten im Fokus. Können aufgrund von Einschränkungen nicht alle Klassen im gleichen Umfang unterrichtet werden, dann sollen Abschlussklassen (auch in den Grund- und Förderschulen), Klassen der gymnasialen Oberstufe (wegen der Abiturrelevanz der Halbjahresnoten) und Lerngruppen im Wahlpflichtfach Sport vorrangig unterrichtet werden.

Für den Schüler einer Abschlussklasse ist ein Zeugnis auch mit der Sportnote zum Erwerb von Berechtigungen für die Fortsetzung der Schullaufbahn oder zum Einstieg in eine berufliche Ausbildung wichtig. Aus dem gleichen Grund wurde im Mai 2020 der Schulbetrieb zunächst nur für die Abschlussklassen gestartet.

3. Besonderheiten des Sportunterrichts und Handlungsmöglichkeiten in den verschiedenen Jahrgangsstufen

Ungeachtet der für die jeweilige Schulart und Altersstufe spezifizierten Inhalte der Lehrpläne können im Rahmen des Fernunterrichts Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Koordination, Beweglichkeit geschult werden. Übungen können zu Hause stattfinden, und zwar auch ohne spezielle Sportgeräte.

Für die Planung des Sportunterrichts ist nach Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II zu differenzieren. Für die Planung in den Jahrgangsstufen der Förderschule sind die entsprechenden Stufen zu berücksichtigen.



Primarstufe

Sollte im Schuljahr 2020/2021 der Regelbetrieb ohne Abstandsgebot ausgeschlossen sein, kann Sportunterricht mit den notwendigen Einschränkungen erteilt werden.

Die in einzelnen Bewegungsfeldern des Teilrahmenplans Sport für die Grundschule genannten Zielsetzungen bieten viele Möglichkeiten, Sportunterricht unter den vorgegebenen Hygieneregeln durchzuführen.

Zusätzlich können fächerübergreifende Bewegungsangebote sowie bewegte Pausen den natürlichen Bewegungsdrang der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Hinweise dazu gibt es unter:

<https://bildung.ukrlp.de/sicherheit-gesundheitsschutz/sport-bewegung/schule/aktuelle-projekte/bewegter-unterricht-und-bewegte-pause/>

Arbeitsaufträge (z.B. „Sportchallenges auf PL.TV <https://schuleonline.bildung-rp.de/sportchallenges-bewegung-gesundheit.html>) können im Rahmen häuslicher Lernphasen oder beim Fernunterricht erteilt werden.

In den Klassenstufen, in denen Schülerinnen und Schüler ihre Leistungen und Lernfortschritte dokumentieren, können sogenannte „Kann-Bücher“ verwendet werden. „Kann-Bücher“ sind Dokumente, die Schülerinnen und Schüler selbst ausfüllen können. In der Regel handelt es sich um ein DIN-A4-Blatt, auf dem die Kinder ankreuzen können, was sie schon „können“ (Es ist dann vorformuliert „Das kann oder weiß ich schon“).

Näheres zu „Kann-Büchern“ findet sich unter:

<https://grundschule.bildung-rp.de/lernbereiche/sport/mediathek/materialien-zum-teilrahmenplan-unterrichtsanregungen/praxis-laufen-springen-werfenstossen.html>

Über die beschriebenen Unterstützungsangebote hinaus stehen die zuständigen Beraterinnen und Berater für entsprechende Auskünfte zur Verfügung.

Sekundarstufe I

Auch für den Sportunterricht in der Sekundarstufe I gilt, dass im Schuljahr 2020/2021 die im Lehrplan und in den schuleigenen Arbeitsplänen beschriebenen Zielsetzungen u. U. nicht oder nur teilweise im Präsenzunterricht erreicht werden können. Der Lehrplan Sport bietet den für den Sportunterricht Verantwortlichen gute Möglichkeiten, auf die unterschiedlichen Situationen zu reagieren. So weist der Lehrplan für die einzelnen Sportarten motorische Grundlagen gesondert aus. Damit ist es möglich, im Falle einer Einschränkung des Sportunterrichts zumindest elementare motorische Fertigkeiten in den einzelnen Sportarten zu entwickeln und zu üben. Auch eine theoretische Aufarbeitung der einzelnen Themen kommt in Betracht.

Die Sportverantwortlichen in den Schulen haben alle Optionen, auf die jeweilige örtliche Situation zu reagieren. Aufgabenstellungen, die nicht im Präsenzunterricht behandelt werden, können in Form von Trainingstagebüchern oder mit Hilfe digitaler Medien dokumentiert werden. In allen Fragen zur Organisation des Sportunterrichts stehen die zuständigen Beraterinnen und Berater zur Verfügung.

Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe

Im Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe werden Kurse in enger Praxis-Theorie-Verknüpfung im Sinne fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens angeboten. Einzelne Sportarten und sportpraktische Inhalte können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Sportstätten und unter Beachtung der jeweils aktuellen Hygieneregeln thematisiert und geplant werden. Dazu gehört, dass bei Kontaktsportarten sportliche Fertigkeiten oder taktische Varianten in kontaktfreien Übungsformen oder Spielsituationen geübt werden.

Für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe sind im Hinblick auf die Einschränkungen und die nicht vermittelten Inhalte des Schuljahres 2019/2020 besondere Regelungen erforderlich.



Diese werden in Sonderbestimmungen festgelegt.

Sonderbestimmungen für das Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe anlässlich coronabedingter Einschränkungen im Schuljahr 2019/2020 (Grund- und Leistungsfach)

Abitur 2021 im Leistungskurs Sport G9 und im Beruflichen Gymnasium

Prüfungsgegenstand der praktischen Abiturprüfung Sport sind die schwerpunktmäßig in den Halbjahren 11/2 und 12/1 unterrichteten Individualsportarten sowie ein in Jahrgangsstufe 13 zu unterrichtendes und mit Halbjahresprüfung abzuschließendes Ball- oder Rückschlagspiel der Gruppe B oder C.

Falls in abiturelevanten Sportarten keine Halbjahresprüfungen abgeschlossen wurden, müssen diese in der Jahrgangsstufe 13 nachgeholt werden.

Die Praxisnote der Jahrgangsstufe 13 setzt sich lehrplangemäß aus der Note der Halbjahresprüfung und den sonstigen Leistungen zusammen.

Liegt in drei Sportarten ein Prüfungsergebnis aus dem sportpraktischen Abitur vor, ist eine doppelte Gewichtung des Faches Sport im Qualifikationsblock möglich.

Sollten nur in zwei Sportarten Abitur- oder gegebenenfalls Ersatzprüfungen abgeschlossen werden, kann Sport nur einfach in den Qualifikationsblock eingebracht werden.

Eine reine Theorienote muss erteilt werden, wenn nur in einer Sportart eine Abitur- oder Ersatzprüfung abgeschlossen wurde.

Sollte die Entwicklung der Infektionszahlen und der Hygieneregeln zu Einschränkungen bei der Vermittlung und Überprüfung von Ballsportarten führen, muss auf technisch orientierte Prüfungsformen zurückgegriffen werden. Anregungen bieten die Handreichungen für die Sekundarstufe II, Teil 1 + 2.



Abiturjahrgang 2022 im Leistungskurs Sport G9 und im Beruflichen Gymnasium

Da im Halbjahr 11/2 Leichtathletik nur eingeschränkt unterrichtet werden konnte, soll diese Sportart im Halbjahr 12/2 wieder aufgegriffen und mit einer Halbjahresprüfung abgeschlossen werden. Im Anschluss kann dann zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 unmittelbar nach den Sommerferien die Leichtathletikprüfung als Bestandteil des sportpraktischen Abiturs abgenommen werden.

Zur Entlastung wird ein Sportspiel gestrichen: In der Jahrgangsstufe 13 werden zwei Sportspiele unterrichtet, jede Schülerin/jeder Schüler schließt eines dieser Sportspiele mit einer Abschlussprüfung ab und legt sich somit fest, in welchem Sportspiel sie/er in der Abiturprüfung geprüft werden möchte.

Abiturjahrgang 2021 im Leistungskurs Sport G8

Da die im Lehrplan für das Halbjahr 11/2 vorgesehene Sportart Leichtathletik nur eingeschränkt unterrichtet werden konnte, empfiehlt es sich, diese Sportart nach den Sommerferien noch ca. 5 Wochen in 12/1 weiterzuführen und mit einer Halbjahresprüfung abzuschließen. Die verbleibenden Sportarten (Schwimmen und beide Ball- bzw. Rückschlagspiele) werden im restlichen Halbjahr 12/1 und im Halbjahr 12/2 unterrichtet und mit einer Halbjahresprüfung abgeschlossen.

Sollte im Halbjahr 11/2 eine andere als die vorgesehene Sportart Leichtathletik unterrichtet worden sein, so muss eine Einzelfallregelung getroffen werden, bei der die Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater Hilfestellung leisten können.



Abiturjahrgang 2022 im Leistungskurs Sport G8

Da die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/20 in Klasse 10 und damit noch nicht in der Qualifikationsphase waren, müssen keine Sonderregelungen für diesen Jahrgang getroffen werden.

Grundkurs Sport (gültig für allgemeinbildende und berufliche Gymnasien)

Die Empfehlungen gelten für den Fall, dass kein Regelunterricht stattfinden kann.

- Theorieunterricht:
Orientierung am Lehrplan für den Leistungskurs Sport,
Themen „Sport und Gesundheit“ (Jahrgangsstufe 13), Trainings- und Bewegungslehre; Vermittlung auf Grundkursniveau

Orientierung am Lehrplan des Wahlpflichtfaches Sport an der Integrierten Gesamtschule und der Realschule plus

<https://lehrplaene.bildung-rp.de/?keyword=Sport>

- Kombination Präsenzunterricht und häusliches Lernen/Fernunterricht:
Gewichtung Theorie/Praxis entsprechend der Anteile von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen/Fernunterricht

4. Schulsportwettbewerbe

Bis auf Weiteres sind im Schuljahr 2020/2021 alle Schulsportwettbewerbe grundsätzlich ausgesetzt. Sollte es die Entwicklung des Infektionsgeschehens erlauben, erfolgt die Ausschreibung der Wettbewerbe zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu den Schulsportwettbewerben zählen „Jugend trainiert für Olympia/Paralympics“, Grundschulsportfeste, Förderschulsportfeste und Sportfeste der BBS.



Die Durchführung/Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist weiterhin möglich. Im Gegensatz zu den Schulsportwettbewerben kann das Sportabzeichen innerhalb einer homogenen Lerngruppe im Sportunterricht und ohne Wettkampfcharakter abgenommen werden.

Es wird empfohlen, die Bundesjugendspiele auf das zweite Schulhalbjahr zu verlegen. Bei den Bundesjugendspielen handelt es sich nicht um schulübergreifende Veranstaltungen entsprechend den Wettbewerben „Jugend trainiert für Olympia/Paralympics“, Grundschulsportfeste, Förderschulsportfeste und Sportfeste der BBS, an denen grundsätzlich viele Schulen auf ein- und derselben Sportanlage teilnehmen.

5. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Zu den versicherungsrechtlichen Fragen ist auf die Handlungshilfe der Unfallkasse zu verweisen, siehe unter

https://bildung.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp-2020/Informationsblaetter/Fernunterricht_Schulsport_100820.pdf